

Klausur am 21. Oktober 2005, Stichpunkte für die Bearbeitung

Die Klausur beruht auf den Fallgestaltungen in den rechtskräftigen Urteilen des LG Neubrandenburg vom 7.6.2004 (VuR 2004, S. 443 ff) und des BGH vom 3.7.1985 (NJW 1985, S. 2258 ff).

Es gibt eine Reihe mehr oder weniger (abhängig von der Begründung im Einzelfall) vertretbarer Lösungswege. Die Haftung der Leasinggeberin für vorvertragliche Pflichtverletzungen des Erfüllungsgehilfen H (§§ 311 II, 278) auch in ihren Konsequenzen für die Kilometerabrechnung zu erkennen, ist Mindestvoraussetzung für eine ausreichende Klausurbearbeitung. Für eine überdurchschnittliche Klausur war auch erforderlich, mögliche rechtsgeschäftliche Konsequenzen vorvertraglichen Verhaltens (insbesondere in Hinblick auf überraschende AGB-Klauseln) zu diskutieren.

A. Anspruch der B auf Ersatz der Kosten für den Mietwagen

I. Anspruch gegen L

Anspruchsgrundlage §§ 280 III, 283, 275 I BGB

- vertragliches Schuldverhältnis? Unterzeichnung des Formularvertrages. Die L-GmbH wurde durch ihren Prokuristen nach § 49 I HGB wirksam vertreten. Keine Vertretung der L durch H beim Vertragsabschluss!
- Nichtleistung
- zeitgebundenes Dauerschuldverhältnis: nicht nachholbare Leistung, also Unmöglichkeit
- § 280 I 2 Vertretenmüssen? Maßstab § 276 I 2/II; Zurechnung des Verschuldens der H nach § 278.
- haftungsausfüllende Kausalität.

[Wegen des Charakters des Vertrags wäre die Behandlung nach Verzugsvorschriften unrichtig; Studierende, die so §§ 280 II, 286 BGB geprüft haben, hätten jedenfalls folgender Maßen vorgehen müssen:

- vertragliches Schuldverhältnis s.o.
- Nichtleistung
- Fälligkeit (§ 286 I 1)
- Leistung nach dem Kalender bestimmt (§ 286 II Nr. 1); Vertragsbeginn 1.Mai
- Vertretenmüssen §§ 280 I 2, 286 IV: Zurechnung des Verschuldens der H nach § 278 BGB (s.o.)]

II. Anspruch gegen H

Es fehlt an einem vertraglichen Schuldverhältnis zwischen H und B; H ist hier nur Erfüllungsgehilfin der L.

Bei Verneinung der Erfüllungsgehilfeneigenschaft: Prüfung eines Anspruchs aus §§ 280 I, 311 Abs. 3. Die Sachwalterhaftung und die Erfüllungsgehilfeneigenschaft schließen sich für ein und dieselbe Pflicht aus, können aber in Bezug auf unterschiedliche Pflichten nebeneinander bestehen. Nur bei Ablehnung der Erfüllungsgehilfenstellung für die Auslieferung käme also ein Anspruch aus §§ 280 I, 311 Abs. 3 BGB in Betracht (falls man „Vertrauen in besonderem Maße“ für die Zusage der Auslieferung für Ende April bejaht; vertretbar nur bei entsprechender ausführlicher Begründung).

B. Anspruch der L gegen B auf Zahlung der vollen Leasingrate für Mai

Anspruchsgrundlage Leasingvertrag. Entfallen des Anspruchs nach § 326 I 1 wegen Unmöglichkeit.

C. Anspruch wegen Bezahlung des Entgelts für weitere 105.000 km

I. Anspruch der L gegen B

Vertraglicher Anspruch aus § 4 des Leasingvertrages?

- Zustandekommen des Leasingvertrages mit L, s.o.
- Wirksamkeit der Klausel
 - o Einbeziehung des Formular § 305 II BGB?; § 310 I 1 BGB; § 14 BGB: B ist Unternehmerin.
 - o Vorrang einer Individualabrede § 305b BGB. Hier war die Frage einer „Sonderabrede“ zwischen V und B zu erörtern. Konnte diese L binden?
 - Auslegung der Aussage des V: Willenserklärung? Wohl kaum (bloße Information).
 - Jedenfalls hatte H insofern keine Vertretungsmacht für L. Also keine wirksame Vertretung nach § 164 I 1 BGB.
Auch keine Einwilligung oder Genehmigung durch L.
Auch keine Duldungsvollmacht (setzt Wissen der L voraus).

Auch keine Anscheinsvollmacht (dazu bedürfte es zumindest eines wiederholten Verhaltens des H).

- V als Empfangsbote der L? Bzw. analoge Anwendung des § 166 BGB auf Wissensvertreter? Würde im Ergebnis bedeuten, dass L bei Erhalt des von B unterschriebenen Formularvertrags diesen gegen den Formulartext auslegen musste, und L's Annahmeerklärung als Annahme des Formulartexts zuzüglich der Aussagen des V auszulegen gewesen wäre. Es spricht viel für die Annahme, dass hier mit der Stellung als Erfüllungsgehilfe bei den Vertragsverhandlungen eine entsprechende Stellung als Wissensvertreter verbunden ist. Sowohl Bejahung wie Verneinung im Ergebnis sind möglich.

Dieses Vorgehen entspricht wertungsmäßig dem folgenden:

(§ 305c war aber nicht mehr zu prüfen, falls bereits eine Individualabrede bejaht worden war; insgesamt reichte es aus, die Frage der rechtsgeschäftlichen Zurechnung im Rahmen des § 305c zu behandeln)

- Nicht-Einbeziehung der konkreten Klausel als überraschende Klausel? § 305 c BGB
 - „Überraschend“: Erwartungshaltung des typischen Kunden der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Einzubeziehen sind aber die vorangegangenen Vertragsverhandlungen.
 - Aber: Sind Äußerungen des Händlers der L zuzurechnen? Gleiche Kriterien wie oben bei § 305b. Hier käme aber auch eine Orientierung am Wertungsmaßstabs des § 434 I 3 BGB in Betracht.

Ergebnis: Die Klausel ist nicht Gegenstand des Vertrages geworden.

[Hilfsweise für den Fall des gegenteiligen vertretbaren Ergebnisses (ein Hilfgutachten bei Verneinung der Einbeziehung bzw. Bejahung einer Individualabrede war aber nicht zu erstellen): Wirksamkeit der Klausel nach §§ 307 ff BGB (§ 310 I 1: nur § 307 (hier: Abs. 2 Nr. 2 anzuwenden); Wirksamkeit ist zu bejahen.

Anspruch der B gegen L aus §§ 280 I, 311 II Nr. 1 BGB:

- Tatbestandsvoraussetzungen des § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB
- Pflichtverletzung: Aufklärungspflichtverletzung (aktives Tun; es bedarf also nicht der Begründung einer Pflicht zur Aufklärung).
- Verschulden der H wird nach § 278 BGB der L zugerechnet (s.o.).
- Schaden: nachteiliger Vertragsschluss.
- haftungsausfüllende Kausalität. Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens zu Gunsten der B (vgl. BGHZ 114, 87).

Hiernach lässt sich ein Anspruch auf Übernahme der von B über 45.000 km hinaus zu begleichenden Kilometerkosten durch L begründen.]

Wirtschaftlich ergäbe sich damit insgesamt: kein Anspruch von L gegen B (im Fall des Weges über die Aufrechnung möglich).

II. Anspruch von B gegen H

1. Vertraglicher Erfüllungsanspruch

Für den Fall, dass ein Anspruch der L gegen B. angenommen wurde: Vertraglicher Anspruch gegen H auf Freistellung von einer etwaigen Verbindlichkeit gegen V? Probleme: V gab keine Willenserklärung ab, sondern informierte lediglich (falls sogar Vorliegen einer Willenserklärung bejaht wurde, wäre auf fehlende Vertretungsmacht des V abzustellen und ein Anspruch gegen V als Vertreter ohne Vertretungsmacht zu prüfen gewesen.

2. Anspruch nach §§ 280 I, 311 III BGB

Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB.

- Schuldverhältnis: kein Vertrag s.o.
- Vorvertragliches Schuldverhältnis (Sachwalterhaftung) § 311 III: kommt in Betracht, allerdings nur, soweit oben in Bezug auf die Pflichten in den Verhandlungen nicht Stellung als Erfüllungs-/Verhandlungsgehilfe bzw. als Wissensvertreter bejaht wurde.
- Pflichtverletzung: Aufklärungspflichtverletzung.
- Vertretenmüssen (Zurechnung des Verhaltens des V nach § 278)